



Voraussetzungen:

1. Vertragsabschluss vor dem 31.12.2007
2. Fehlerhafte Widerspruchsbelehrung im Vertrag

Häufige Fragen:

Wo finde ich die Widerspruchsbelehrung in meinen Vertragsunterlagen?

Die Belehrung wurde in der Regel am Ende des sog. Versicherungsschein abgedruckt, häufig oberhalb der Unterschriften des Versicherers. Regelmäßig befindet sich die Belehrung jedoch auch auf dem Begleitschreiben, welches Ihnen damals zum Versicherungsschein übersandt wurde.

Wie prüfe ich, ob die Belehrung fehlerhaft ist?

Die möglichen Fehler sind vielfältig. Häufig wurde der Fristbeginn für das Widerspruchsrechts, die Form des Widerspruchs oder die fristauslösenden Unterlagen falsch bezeichnet. Doch auch eine fehlende drucktechnische Hervorhebung der Belehrung ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs fehlerhaft und damit unwirksam. Gerne prüfen wir für Sie, ob auch Ihre Belehrung fehlerhaft und der Vertrag somit angreifbar ist. Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung auf diesem Gebiet!

Was kostet mich die Prüfung der Erfolgsaussicht?

Die Prüfung erfolgt durch uns kostenlos und unverbindlich. Hierzu benötigen wir lediglich die Widerspruchsbelehrung in Ihren Vertragsunterlagen.

Ich habe meinen Versicherungsunterlagen verloren, ist ein Widerspruch trotzdem möglich?

Ein Widerspruch ohne vorherige Prüfung der Widerspruchsbelehrung ist grundsätzlich nicht zu empfehlen. Sie können jedoch beim Versicherer eine Verlustmeldung erklären, sodass der Versicherungsschein neu ausgestellt wird und die Widerspruchsbelehrung dann geprüft werden kann.

Wie ist der Ablauf bei fehlerhafter Belehrung?

Im ersten Schritt erstellen wir eine unverbindliche, versicherungsmathematische Berechnung, um den Ihnen zustehenden Rückzahlungsanspruch beziffern zu können. Im zweiten Schritt erklären wir für Sie den Widerspruch und fordern den Versicherer unter Fristsetzung zur Zahlung des errechneten Betrags auf. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen, reichen wir Klage beim Gericht an Ihrem Wohnort ein.

Wie schnell erhalte ich mein Geld?

Wenn ein Gerichtsverfahren nicht erforderlich ist, zahlen die Versicherer in der Regel binnen 4 Wochen. Im Falle der Klage dauert das Verfahren in etwa 9 – 12 Monate.





Was wird bei Widerspruch ausgezahlt?

Die von Ihnen gezahlten Versicherungsprämien sind vom Versicherer verzinst zurückzuzahlen, im Durchschnitt mit ca. 5% p.a. Sollten Sie einen fondsgebundenen Vertrag haben, so ist Ihnen das im Zeitpunkt des Widerspruchs vorhandene Fondsguthaben auszuzahlen. Auch die Abschluss- und Verwaltungskosten müssen Ihnen erstattet werden. In Abzug zu bringen ist jedoch das bisher versicherte Risiko, welches jedoch in der Regel wirtschaftlich kaum ins Gewicht fällt.

Habe ich überhaupt eine Chance gegen die großen Versicherer?

Ja! Aufgrund der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und einer Vielzahl bestätigender Urteile sind die Sachverhalte bei Verwendung einer fehlerhaften Widerspruchsbelehrung eindeutig und erfolgsversprechend. Dies wissen auch die Versicherer, weshalb es regelmäßig bereits außergerichtlich zur Rückabwicklung der Verträge kommt.

Zahlt meine Rechtsschutzversicherung die Rechtsanwalts- oder Verfahrenskosten?

Sofern in Ihren Rechtsschutzversicherungsbedingungen nicht explizit die Rückabwicklung von Verträgen durch Widerspruch/ Widerruf ausgeschlossen ist, hat Ihre Rechtsschutzversicherung grundsätzlich alle anfallenden Kosten zu übernehmen, die im Falle des gerichtlichen Verfahrens entstehen. Die außergerichtlichen Kosten übernimmt die Rechtsschutzversicherung jedoch nicht, da ein Versicherungsfall erst vorliegt, wenn der Versicherer den Widerspruch des Versicherungsnehmers zurückweist. Gerne erstellen wir Ihnen hier ein individuelles Angebot auf Erfolgsbasis.

Muss ich steuerliche Vorteile zurückzahlen?

Sollten die von Ihnen gezahlten Versicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt worden sein, so kann das Finanzamt die steuerlichen Vorteile im Rahmen der Verjährungsfrist zurückfordern. Um diesen genau beziffern zu können, empfehlen wir das Aufsuchen eines Steuerberaters, der Ihnen eine genaue Berechnung erstellen kann.

Gibt es auch andere Möglichkeiten den Vertrag aufzuheben?

Nein. Nach aktueller Rechtslage ist der Widerspruch gegen Altverträge die einzige Möglichkeit, die Versicherung rückabzuwickeln und somit das eingezahlte Kapital zurückzuholen. Eine Kündigung der Basisrentenversicherung ist gesetzlich ausgeschlossen.

